



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Hamburger Landespolizei, Polizeikommissariate 23  
und 11 (Nachfolgebesuch)**

**Besuche vom 17./18. Juni 2019**

**Az.: 232-HH/1/19**

## Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Erstbesuchs.....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebefuchs.....	3
I	Umgesetzte Empfehlung und Anmerkung.....	3
II	Nicht umgesetzte Empfehlungen.....	4
1	Ausstattung der Gewahrsamsräume.....	4
2	Belehrung.....	5
3	Fixierung.....	5
4	Gewahrsamsdokumentation.....	6
5	Größe der Gewahrsamsräume.....	6
6	Waffen im Gewahrsam.....	6
III	Neue Empfehlungen.....	7
1	Durchsuchung mit Entkleidung.....	7
2	Fesselung.....	7
3	Kameraüberwachung.....	8
4	Sicherheit.....	8
5	Verpflegung.....	8
6	Vertraulichkeit von Arztgesprächen.....	9
D	Weitere Vorschläge.....	9
I	Fortbildung.....	9
II	Tragen von Namensschildern.....	9
III	Vorhalten von Hygieneartikeln.....	10
IV	Unterbringung Minderjähriger.....	8
V	Respektvoller Umgang.....	10
E	Weiteres Vorgehen.....	10

### A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 17. Juni 2019 das Polizeikommissariat 23 der Hamburger Landespolizei. Am 18. Juni 2019

besuchte dieselbe Delegation das Polizeikommissariat 11. Die Nationale Stelle hatte das Polizeikommissariat 11 erstmalig am 31. März 2011 besucht. Der Nachfolgebesuch diente unter anderem der Feststellung, ob die damaligen Empfehlungen umgesetzt wurden.

Die Besuchsdelegation kündigte die Besuche nicht an. Sie traf am 17. Juni 2019 um 15 Uhr im Polizeikommissariat 23 und am 18. Juni 2019 um 11 Uhr im Polizeikommissariat 11 ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie jeweils den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

Das Polizeikommissariat 23 verfügt über fünf Einzelgewahrsamsräume und einen Sammelgewahrsamsraum. Es erfolgten im Jahr 2018 insgesamt 531 Ingewahrsamnahmen, davon 349 nach Strafprozessrecht und 182 nach Polizeirecht. Im Jahr 2019 erfolgten bis zum Besuchszeitpunkt 271 Ingewahrsamnahmen, davon 169 nach Strafprozessrecht und 102 nach Polizeirecht.

Das Polizeikommissariat 11 verfügt über zwölf Einzelgewahrsamsräume und zwei Sammelgewahrsamsräume. Es erfolgten im Jahr 2018 insgesamt 5370 Ingewahrsamnahmen, davon 3116 nach Strafprozessrecht und 2254 nach Polizeirecht. Im Jahr 2019 erfolgten bis zum Besuchszeitpunkt 2436 Ingewahrsamnahmen, davon 1277 nach Strafprozessrecht und 1159 nach Polizeirecht.

Zum Zeitpunkt des Besuchs befand sich im Polizeikommissariat 11 eine Person im Gewahrsam.

## B Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Erstbesuchs

In Folge des ersten Besuchs des Polizeikommissariats 11 hatte die Nationale Stelle unter anderem Empfehlungen zu folgenden Themen abgegeben:

- Belehrungspflicht im Polizeigesetz
- Schriftliche Belehrung bei gefahrenabwehrrechtlichen Ingewahrsamnahmen
- Rauchmelder
- Matratzen
- Größe der Gewahrsamsräume
- Tageslicht in den Gewahrsamsräumen
- Hygieneartikel
- Regulierbare Beleuchtung
- Fixierung
- Waffen im Gewahrsam

## C Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs

### I Umgesetzte Empfehlung und Anmerkung

Im Rahmen des Erstbesuchs wurde festgestellt, dass Kontrollen mit Öffnen der Zellentüren teils von nur einer Beamtin oder einem Beamten durchgeführt wurden. Die Nationale Stelle empfahl, dass Kontrollen sowohl zum Schutz der Bediensteten als auch der Person in Gewahrsam stets durch zwei Bedienstete erfolgen sollen. Im Rahmen des Nachfolgebesuchs erklärten die Bediensteten, dass Kontrollen stets zu zweit erfolgen würden. Dies wird begrüßt.

Aufgefallen ist zudem, dass ein beim Erstbesuch vorhandener unangenehmer Geruch in Gewahrsamsbereich des PK 11 nicht wahrgenommen werden konnte. Die Gewahrsamsräume dort waren in einem den Umständen entsprechend ordentlichen Zustand und werden offensichtlich regelmäßig gereinigt.

## II Nicht umgesetzte Empfehlungen

### *I Ausstattung der Gewahrsamsräume*

#### a Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen beider Polizeikommissariate kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Es besteht keine Möglichkeit, eine Beleuchtung einzustellen, die einerseits Schlaf zulässt und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht.

Es wird empfohlen, alle Gewahrsamsräume der Polizei mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten.

#### b Matratzen

Beide Polizeikommissariate verfügen jeweils über zwei Matratzen. Im Polizeikommissariat 11 teilte man der Besuchsdelegation mit, dass selbst diese jedoch in aller Regel nicht ausgehändigt werden würden, da sie leicht beschädigt werden können und eine Verletzungsgefahr darstellen. Im Polizeikommissariat 23 erklärten die Bediensteten, man habe die Matratzen noch nie angeboten.

Die Bundesregierung forderte bereits 2012 alle Bundesländer auf, unverzüglich für die Umsetzung der schon lange bestehenden Empfehlung des CPT zu sorgen und allen Personen, die über Nacht in Polizeigewahrsam untergebracht sind, eine saubere Matratze zur Verfügung zu stellen.<sup>1</sup>

Es wird empfohlen, alle Gewahrsamsräume mit abwaschbaren, schwer entflammenden Matratzen auszustatten und diese den Personen im Gewahrsam in jedem Fall auszuhändigen.

#### c Rauchmelder

Die Gewahrsamsräume beider Polizeikommissariate sind nicht mit Rauchmeldern ausgestattet. Rauchmelder befinden sich lediglich auf den Gängen.

Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam unterbrachten Personen in allen Gewahrsamsräumen der Polizei Rauchmelder anzubringen.

#### d Tageslicht

Keiner der Gewahrsamsräume verfügt über ein Fenster, sodass kein Zugang zu natürlichem Licht besteht.

Auch bei kurzer Unterbringung im Gewahrsam wird ein Tageslichtzugang empfohlen. Dies ist bei zukünftigen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Report CPT/Inf(2012) 6, S. 17, Rn 27.

## 2 Belehrung

Zur Zeit des Erstbesuchs sah das Landespolizeirecht keine Belehrungspflicht von Personen vor, die nach Gefahrenabwehrrecht in Gewahrsam genommen wurden. Mittlerweile ist in § 13b HSOG geregelt, dass der betroffenen Person unverzüglich der Grund der Freiheitsentziehung bekannt zu geben ist. Ferner ist ihr unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen; eine Benachrichtigung hat zu unterbleiben, soweit dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist.

Eine schriftliche Belehrung sieht das Hamburger Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (HSOG) weiterhin nicht vor. Auch regelt das HSOG nicht ausdrücklich das Recht einer betroffenen Person auf Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes sowie das Recht auf anwaltlichen Beistand. Während des Besuchs entstand zudem der Eindruck, dass selbst die Vordrucke für die Belehrung nach Strafprozessordnung nicht unverzüglich, sondern erst bei Beendigung des Gewahrsams ausgehändigt werden.

Die Belehrungsvordrucke bei Ingewahrsamnahmen nach der Strafprozessordnung sind in verschiedenen Sprachen vorhanden. Wenn eine Ingewahrsamnahme nach Polizeirecht erfolgt und die betroffene Person die mündliche Belehrung aufgrund einer Sprachbarriere nicht versteht, wird nach Aussage der Bediensteten keine Dolmetscherin oder Dolmetscher hinzugezogen.

Jede Person im Freiheitsentzug ist über den Grund der Maßnahme und ihre Rechte unverzüglich, schriftlich und in einer ihr verständlichen Sprache zu informieren. Hierzu gehört sowohl das Recht Angehörige und anwaltlichen Beistand zu kontaktieren, als auch das Recht auf eine ärztliche Untersuchung.<sup>2</sup> Es handelt sich hierbei um wesentliche Bestandteile eines rechtsstaatlichen Verfahrens<sup>3</sup> und der Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung<sup>4</sup>.

Es wird empfohlen, im Hamburger Polizeigesetz ausdrücklich zu regeln, dass Personen im Gewahrsam das Recht haben, anwaltlichen Beistand zu kontaktieren sowie ärztlich untersucht zu werden. Die Belehrung muss schriftlich, unverzüglich und in einer ihnen verständlichen Sprache erfolgen.

## 3 Fixierung

Beide Polizeikommissariate verfügen über einen sogenannten sicheren Raum. Er ist von dem Wachraum aus über ein Fenster einsehbar. In dem Raum befindet sich eine Holzpritsche an die mit einem Bandagen-System eine Person an fünf Punkten fixiert werden kann. Die Bediensteten würden im Einzelfall eine Einwegdecke unter die betroffene Person legen. Es erfolgt keine Eins-zu-eins Betreuung. In dem Polizeikommissariat 23 käme im Falle einer Fixierung unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt für die Anordnung der Fixierung und auch erneut, wenn die Fixierung gelöst werden soll. Im Polizeikommissariat 11 käme eine Ärztin oder ein Arzt nur im Einzelfall. Eine richterliche Genehmigung wird nicht eingeholt. Das HSOG enthält keine spezielle Ermächtigunggrundlage für die Anwendung einer Fixierung. Eine Fixierung stellt keine Fesselung dar.

---

<sup>2</sup> Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Report CPT/Inf(2002)15-part, Rn. 42.

<sup>3</sup> Pieroth/Schlink/Kniesel, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Auflage, § 17 Rn. 12.

<sup>4</sup> Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), Report CPT/Inf(2012) 6, Rn. 21.

Damit erfüllen Rechtslage und Praxis in Hamburg nicht die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 24. Juli 2018.<sup>5</sup> Eine Fixierung stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar und birgt eine hohe Gesundheitsgefährdung.<sup>6</sup> Sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizeien in Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen fixieren nicht. Auch das CPT forderte die Bundesrepublik Deutschland auf, gänzlich auf Fixierungen im polizeilichen Bereich zu verzichten.<sup>7</sup>

Es wird empfohlen, im Polizeigewahrsam auf Fixierungen zu verzichten.

#### 4 *Gewahrsamsdokumentation*

Die Hamburger Polizei verfügt über ein elektronisches Gewahrsamsbuch. Das System hat den Vorteil, dass Bedienstete auf fehlende Dokumentationspunkte hingewiesen werden. Die Bediensteten konnten der Besuchsdelegation jedoch nicht sagen, wer die Dokumentation überprüft.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sollen alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches soll in regelmäßigen Abständen von Vorgesetzten überprüft werden.

#### 5 *Größe der Gewahrsamsräume*

Alle Einzelgewahrsamsräume der Polizeikommissariate wiesen weniger als 4 qm auf. Den Bediensteten vor Ort war nicht klar, welche maximale Belegungszahl für die Sammelgewahrsamsräume gilt. In Polizeidienststellen muss eine menschenwürdige Unterbringung gewährleistet sein.

Nach dem aktuellen Standard der Nationalen Stelle muss ein Einzelgewahrsamsraum über eine Grundfläche von mindestens 4,5 qm verfügen. Gewahrsamsräume, die diese Mindestvoraussetzung nicht erfüllen, dürfen nicht verwendet werden.

In Sammelgewahrsamsräumen muss jeder Person eine Grundfläche von mindestens 3,5 qm zur Verfügung stehen. Entsprechend ist eine maximale Belegungsanzahl für die Sammelgewahrsamsräume festzulegen und den Bediensteten bekannt zu geben.

#### 6 *Waffen im Gewahrsam*

Nach Angaben der Bediensteten werden Waffen auch im Gewahrsamsbereich grundsätzlich nicht abgelegt.

Aufgrund des Gefährdungsisikos ist im Gewahrsamsbereich von Polizeidienststellen auf das Tragen von Waffen zu verzichten.

Aufgrund des erhöhten Gefährdungsisikos wird empfohlen, dass in allen Polizeidienststellen auf das Tragen von Schusswaffen im Gewahrsam verzichtet wird.

---

<sup>5</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 69.

<sup>6</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 71, 72.

<sup>7</sup> Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Report CPT/Inf (2017) 13, Rn. 33.

### III Neue Empfehlungen

#### *1 Durchsuchung mit Entkleidung*

Im Polizeikommissariat 11 teilten Bedienstete der Besuchsdelegation mit, dass sie Durchsuchungen mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs nur im begründeten Einzelfall durchführen würden. Bei Ingewahrsamnahmen von Frauen würde diese Form der Durchsuchung auch durch zwei männliche Bedienstete durchgeführt, wenn keine weiblichen Bediensteten im Dienst seien. Eine Dokumentation der Begründung der Durchsuchung erfolge nicht.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.<sup>8</sup> Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.<sup>9</sup>

Schon allein die Anwesenheit nicht gleichgeschlechtlicher Bediensteter während einer Durchsuchung mit Entkleidung stellt einen Verstoß gegen § 15 Abs. 3 HSOG dar. Dies wäre nur zulässig, wenn eine sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich wäre.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Nicht gleichgeschlechtliche Bedienstete dürfen hierbei nicht anwesend sein. Da es sich bei der Maßnahme um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüfbar sind.

Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

#### *2 Fesselung*

Im Falle der Notwendigkeit einer Fesselung einer Person im Gewahrsam werden entweder metallene Handfesseln oder Plastikhandfesseln (sogenannte Kabelbinder) verwendet.

Bei der Verwendung metallener Handfesseln können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden. Dies ist auch bei Plastikhandfesseln der Fall, da diese nicht arretiert werden und sich daher kontinuierlich enger um das Handgelenk schnüren können.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen im Gewahrsam Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az: 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

<sup>9</sup> VG Köln, Urteil vom 25. November 2015, Az: 20 K 2624/14; Landgericht Hamburg, Entscheidungen über Beschwerden gegen G20-Ingewahrsamnahmen vom 18. Juni 2018, URL: <http://justiz.hamburg.de/pressemitteilungen/11228482/pressemitteilung-2018-06-18-olg-01/> (zuletzt abgerufen am 11.09.2019).

<sup>10</sup> Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEX auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

### 3 Kameraüberwachung

Die Gewahrsamsräume der Polizeikommissariate verfügen alle über Kameraüberwachung, die durchgängig genutzt wird. In den Gewahrsamsräumen gibt es keinen Hinweis auf die Kameraüberwachung, sondern lediglich im Gang vor den Gewahrsamsräumen. Für die betroffenen Personen ist an der Kamera selbst nicht erkennbar, ob sie eingeschaltet ist. Das HSOG enthält keine Rechtsgrundlage für die optisch-elektronische Überwachung.

Eine Kameraüberwachung ohne spezielle Rechtsgrundlage ist nicht zulässig. Außerdem darf eine Überwachung nur erfolgen, wenn dies zum Schutz der Person erforderlich ist. Eine durchgängige, anlasslose sowie verdeckte Überwachung von in Gewahrsam genommenen Personen ist nicht zulässig. Damit die Kameraüberwachung offen erfolgt, bedarf es einer über die bloße Sichtbarkeit der Kamera hinausgehende Kenntlichmachung.

Eine Kameraüberwachung der Gewahrsamsräume darf nur aufgrund einer speziellen Rechtsgrundlage und nur in den darin genannten Fällen erfolgen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung in geeigneter Weise (beispielsweise durch Piktogramme) hingewiesen werden. Für die betroffene Person muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

### 4 Sicherheit

In den Gewahrsamsräumen befinden sich Notrufknöpfe, mit der sich betroffene Personen im Bedarfsfall bei den Bediensteten bemerkbar machen können. Einer der Notrufknöpfe im Polizeikommissariat 23 funktionierte jedoch nicht.

Es ist sicherzustellen, dass in Gewahrsam genommene Personen stets über die Rufanlage Hilfebedarf melden können.

Es wird empfohlen, die Funktionsfähigkeit der Rufanlage vorsorglich bei jeder Belegung des Gewahrsamsraumes zu überprüfen.

### 5 Unterbringung Minderjähriger

Die Bediensteten beider Polizeikommissariate schilderten, dass Jugendliche in dem Raum untergebracht werden, in dem eine Fixierbank steht und der über ein Fenster von der Wache aus einsehbar ist.

Die sichtbare Präsenz einer Fixierbank kann auf Jugendliche bedrohlich wirken und Verunsicherungen und Ängste auslösen.

Es wird empfohlen, Jugendliche nicht in dem Raum unterzubringen, in dem sich die Fixierbank befindet oder die Fixierbank abzudecken.

### 6 Verpflegung

Die Besuchsdelegation sprach im Polizeikommissariat 11 mit einer Person, die seit den frühen Morgenstunden im Gewahrsam war. Diese Person berichtete, dass die Bediensteten ihr weder Getränke noch Essen angeboten hätten, obwohl sie geäußert habe, durstig zu sein. Auf Nachfrage

wurde seitens des Dienststellenleiters als auch einzelner Bedienstete vor Ort durchaus glaubhaft versichert, dass die in Gewahrsam genommene Person auf Nachfrage mit Getränken und Speisen versorgt werden.

Es ist darauf zu achten, dass eine im Gewahrsam untergebrachte Person bei Bedarf mit Getränken und Essen versorgt werden soll.

## 7 *Vertraulichkeit von Arztgesprächen*

In beiden Polizeikommissariaten sind Telefongespräche allein in einem dem Gewahrsamsbereich nahen Büro möglich, sodass Betroffene nur im Beisein von Polizeibediensteten telefonieren können. Auch während den ärztlichen Untersuchungen seien stets Bedienstete anwesend.

Vertrauliche Gespräche zwischen Beschuldigtem und der rechtlichen Vertretung auch mittels Fernkommunikation stellen eine unabdingbare Voraussetzung für eine effektive Verteidigung im Sinne von § 148 Abs. 1 StPO und des Rechtsstaatsprinzips, vgl. Art. 20 Abs. 3 GG, dar. Ebenso ist zu ermöglichen, dass Gespräche, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, sowie Gespräche mit Vertrauenspersonen vertraulich geführt werden können, sofern keine Belange der Gefahrenabwehr entgegenstehen. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) wies bereits bei seinem Besuch 2005 in Deutschland darauf hin, dass es nicht zu rechtfertigen sei, wenn Polizeibedienstete systematisch bei ärztlichen Untersuchungen anwesend sind.<sup>11</sup>

Die Gespräche der betroffenen Personen mit Angehörigen, der rechtlichen Vertretung sowie mit der Ärztin oder dem Arzt sollen grundsätzlich vertraulich sein.

## D Weitere Vorschläge

### I Fortbildung

Die Bediensteten erklärten der Besuchsdelegation, dass sie sich unter einander die Arbeit im Gewahrsam erklären würden. Außerdem gebe es eine Schulung für das interne Dokumentationssystem.

Die Arbeit im Gewahrsam unterscheidet sich in mehrerer Hinsicht von der sonstigen Tätigkeit der Bediensteten. Aus- und Fortbildungen in Themenbereichen wie Rechte von Personen im Freiheitsentzug, interkulturelle Kompetenzen, Suizidprophylaxe und Deeskalation sind wichtig für Bedienstete und können in der besonderen Situation des Gewahrsams Handlungssicherheit verschaffen.

Es wäre wünschenswert, laufend Fortbildungen zu Themen, die für die Arbeit im Gewahrsam relevant sind, anzubieten.

### II Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass nicht alle diensthabenden Bediensteten Namensschilder trugen.

---

<sup>11</sup> Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Report CPT/Inf (2006) 36, Rn. 28.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise bei der Landespolizei in Brandenburg und Sachsen-Anhalt bereits der Fall ist<sup>12</sup>, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

### III Vorhalten von Hygieneartikeln

In den Polizeikommissariaten werden keine grundlegenden Hygieneartikel wie Zahnbürste und Zahnpasta oder Artikel zur Menstruationshygiene für die sich im Gewahrsam befindenden Personen vorgehalten.

Es wäre wünschenswert, wenn in Gewahrsam genommenen Personen im Bedarfsfall Hygieneartikel ausgehändigt werden könnten.

### IV Respektvoller Umgang

Während des Rundgangs durch den Gewahrsam fiel auf, dass Bedienstete Zellen teils betreten, ohne sich vorher beispielsweise durch kurzes Anklopfen bemerkbar zu machen.

Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Privatsphäre geachtet werden. Hierzu gehört, dass sich Bedienstete im Regelfall durch Anklopfen an der Zellentür vor dem Eintreten oder vor Verwendung des Türspions bemerkbar machen.

### E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Behörde für Inneres und Sport Hamburg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 31.10.2019

---

<sup>12</sup> Die Verhältnismäßigkeit dieser Identifikationspflicht wurde gerichtlich bestätigt: LVErfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 7. Mai 2019, Az: LVG 4/18, Rn. 53 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. September 2018, Az: 4 B 4.17, Rn. 39 ff.